



Herznach-Ueken
Typisch Staffeleggtal.

Richtlinien über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre

(Entschädigungsrichtlinien)

Stand 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Personenbezeichnung	3
§ 2 Zweck und Geltungsbereich.....	3
II. Entschädigungen, Spesen	3
§ 3 Sitzungs- und Stundenentschädigung	3
§ 4 Spesen und Auslagen	3
§ 5 Sonderspesen	3
III. Weiterbildung, Kurse	4
§ 6 Weiterbildung, Kurse.....	4
IV. Gemeinderat	4
§ 7 Gemeinderatsentschädigung	4
§ 8 Pauschale Besoldung	4
§ 9 Stundenentschädigung	4
§ 10 Pauschalspesen.....	5
V. Übrige Behörden- und Kommissionsmitglieder	5
§ 11 Funktionäre und Beauftragte.....	5
VI. Abrechnung	5
§ 12 Abrechnung Gemeinderatsbesoldung	5
§ 13 Abrechnung Kommissionen	5
§ 14 Zahlungsfreigabe	6
VII. Schlussbestimmungen	6
§ 15 Änderungen Richtlinien.....	6
Beschlüsse.....	6
ANHANG 1	Error! Bookmark not defined.
ANHANG 2	7

Der Gemeinderat Herznach-Ueken erlässt gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz SAR 171.100) die Richtlinien über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personenbezeichnung

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bestimmungen und Begriffe gelten generell für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

Die Richtlinien bezwecken, die Entschädigungen und Spesen inkl. Vergütungen zwischen der Einwohnergemeinde Herznach-Ueken, dem Gemeinderat und allen vom Volk gewählten Behörden und Kommissionen sowie gemeinderätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen zu regeln.

II. Entschädigungen, Spesen

§ 3 Sitzungs- und Stundenentschädigung

¹ Die Stundenentschädigung wird vom Gemeinderat vor Beginn der Amtsperiode und jährlich im Budgetprozess überprüft und wenn notwendig angepasst. Die Gemeindeversammlung genehmigt mit dem Budget die jeweiligen Ansätze.

² Sitzungen, Augenscheine und Besprechungen sowie Vor- und Nachbearbeitungen werden per Stunde entschädigt.

³ Die Entschädigungsansätze werden im Anhang 1 festgelegt.

§ 4 Spesen und Auslagen

¹ Spesen können gegen Beleg verrechnet werden. Für Fahrspesen mit dem Auto ausserhalb der Gemeinde gilt der vom Gemeinderat festgesetzte km-Ansatz. Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die effektiven Kosten entschädigt.

² Die Spesen und Auslagen werden im Anhang 1 festgelegt.

§ 5 Sonderspesen

Der Gemeinderat kann zusätzliche Spesen beschliessen.

III. Weiterbildung, Kurse

§ 6 Weiterbildung, Kurse

Weiterbildungen für vom Volk gewählte Behörden und Kommissionen werden durch die Gemeinde finanziert, sofern die Gemeinde dadurch einen Nutzen erfährt. Die Kosten dafür sind im Budget einzustellen. Nicht budgetierte Weiterbildungen sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.

IV. Gemeinderat

§ 7 Gemeinderatsentschädigung

¹ Die pauschale jährliche Entschädigung des Gemeinderates wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt (Gemeindegesezt § 20 Abs. 2 lit. E).

² Die Gemeinderatsbesoldung ist im Anhang 2 festgehalten.

§ 8 Pauschale Besoldung

¹ In der pauschalen, jährlichen Besoldung des Gemeinderates ist grundsätzlich abgegolten:

- a) Vorbereitung und Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen
- b) Vorbereitung und Teilnahme an den Gemeindeversammlungen
- c) Vorbereitung und Teilnahme an Orientierungsversammlungen des Gemeinderates
- d) Besprechungen mit den Mitarbeitenden
- e) Budgetlesungen, Sitzungen mit Finanzkommission
- f) Rechnungsvisum
- g) Amtsübergaben
- h) Behördentreffen mit Nachbargemeinden
- i) Bundesfeier
- j) Personalesen
- k) Gemeinderatsausflug
- l) Ausflüge mit Personal
- m) Repräsentative Verpflichtungen
- n) Teilnahme an Veranstaltungen

² In der pauschalen, jährlichen Besoldung des Gemeinderates ist zusätzlich abgegolten:

- a) Vorbereitung und Vorbesprechung der Gemeinderats- und Kommissionssitzungen
- b) Vorbereitung und Vorbesprechung der Gemeindeversammlungen
- c) Besprechungen mit den Mitarbeitenden der Verwaltung

§ 9 Stundenentschädigung

¹ Für Arbeiten, welche nicht über die Pauschalbesoldung gemäss § 9 abgedeckt sind, werden die Gemeinderatsmitglieder nach Stundenaufwand gemäss § 3 entschädigt. Dies betrifft insbesondere (nicht abschliessend):

- a) Strategietage Gemeinderat (Klausur)
- b) Sitzung mit politischen Gruppierungen und Parteien
- c) Teilnahme Sitzungen für gemeindeübergreifende Aufgaben
- d) Kommissionssitzungen
- e) Projektsitzungen
- f) Einspracheverhandlungen
- g) Gemeinderätliche Delegation an Verhandlungen
- h) Gewährung rechtliches Gehör
- i) Vorladungen
- j) Augenschein
- k) Vorstellungsgespräche
- l) Geburtstagsbesuche Jubilare (1 Stundenentschädigung)
- m) Kursbesuche, Weiterbildungen

² Die Stundenentschädigung wird vom Gemeinderat vor Beginn der Amtsperiode und jährlich im Budgetprozess überprüft und wenn notwendig angepasst. Die Gemeindeversammlung genehmigt mit dem Budget die jeweiligen Ansätze. Der Entschädigungsansatz wird im Anhang 2 festgelegt.

³ Diese Entschädigung entfällt, wenn sie durch Gemeindeverbände und Kommissionen nach deren Ansätzen direkt ausgerichtet wird.

§ 10 Pauschalspesen

¹ An die Mitglieder des Gemeinderates werden pauschale Spesen pro Jahr ausgerichtet. Die Entschädigungsansätze sind im Anhang 2 geregelt. Darin enthalten sind insbesondere (nicht abschliessend): Benutzung privater Räume, Telefon- und IT-Infrastruktur, Verwendung von privatem PC, Notebook, Tablet, Handy, Büromaterial, Telefon- und Internetkosten.

V. Übrige Behörden- und Kommissionsmitglieder

§ 11 Funktionäre und Beauftragte

¹ Die von den Stimmberechtigten gewählten Behördenmitglieder werden die Stundenentschädigungen und die effektiven Spesen nach denselben Grundsätzen wie die Mitglieder des Gemeinderates ausgerichtet (vgl. Anhang 1). Dasselbe gilt für die durch den Gemeinderat gewählten Kommissionsmitglieder.

² Externe Beauftragte werden gemäss den separat abgeschlossenen Verträgen bzw. erteilten Aufträgen entschädigt.

VI. Abrechnung

§ 12 Abrechnung Gemeinderatsbesoldung

¹ Die pauschale Gemeinderatsbesoldung wird in der Regel monatlich ausbezahlt.

² Die Stundenentschädigungen und die Spesen werden in der Regel quartalsweise ausbezahlt.

§ 13 Abrechnung Kommissionen

¹ Die Entschädigungen werden für den Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des laufenden Jahres abgerechnet.

² Die Abrechnungen sind gemäss den Weisungen der Abteilung Finanzen mit den dafür bereitgestellten Formularen jeweils bis Ende November zu erstellen und abzugeben.

³ Bei Auflösung einer Kommission/Arbeitsgruppe ist die Abrechnung innert einem Monat nach Auflösung der Abteilung Finanzen zuzustellen.

⁴ Zuständig für die korrekte Abrechnung ist der Präsident/Vorsitzende der Kommission/Arbeitsgruppe, welcher die Abrechnung zu visieren hat.

§ 14 Zahlungsfreigabe

Zuständig für die Zahlungsfreigabe der Abrechnungen ist der Gemeinderat.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen Richtlinien

Das vorliegende Entschädigungsreglement kann vom Gemeinderat jederzeit geändert und ergänzt werden. Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlüsse

Entscheid Gemeinderat (Umsetzungskommission): 14.09.2022

Entscheid Einwohnergemeindeversammlung: 18.11.2022 (Honorare, Pauschalspesen)

GEMEINDERAT HERZNACH-UEKEN

Stephan Gemmet
Gemeindepräsident

Pia Bürgi
Gemeindeschreiberin

ANHANG 1**Entschädigungsansätze (Gemeinderat, Behörden, Kommissionen)**

Stundenentschädigung	Fr.	40.00
----------------------	-----	-------

Entschädigungsansätze Wahlbüro

Stundenentschädigung	Fr.	40.00
Stundenentschädigung am Sonntag	Fr.	50.00

Weitere Spesen

Verpflegungsentschädigung bei ganztägigen auswärtigen Sitzungen, max.	Fr.	40.00
Benutzung öffentliches Verkehrsmittel (2. Klasse)		Effektive Kosten
Kilometer-Entschädigung für Auto, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden, pro Km	Fr.	0.75

ANHANG 2**Entschädigung Gemeinderat (gemäss Entscheid Gemeindeversammlung)**

Gemeindepräsident pro Jahr	Fr.	25'000
Vizepräsident pro Jahr	Fr.	18'000
Mitglied Gemeinderat pro Jahr und Person	Fr.	16'000

Pauschalspesen pro Jahr

Mitglied Gemeinderat pro Jahr und Person	Fr.	1'200
--	-----	-------